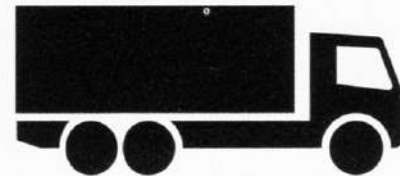


Klasse C

Fahrzeugart



- **„Schwere Lkw“:** Kraftfahrzeuge – ausgenommen Kraftfahrzeuge der Klassen AM, A1, A2 und A – mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3.500 kg, die zur Beförderung von nicht mehr als acht Personen außer dem Fahrzeugführer ausgelegt und gebaut sind.

Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg dürfen mitgeführt werden.

Mindestalter: **21 Jahre,**
18 Jahre, sofern der Bewerber zum Berufskraftfahrer oder zur Fachkraft im Fahrbetrieb ausgebildet wird oder eine solche Ausbildung abgeschlossen hat. In diesem Fall muss die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen durch eine medizinisch-psychologische Untersuchung nachgewiesen werden.

Vorbesitz **Klasse B** erforderlich

Beinhaltet Klasse: **C1**

Geltungsdauer des Führerscheins: **5 Jahre,** Geltungsdauer der Fahrerlaubnis: **5 Jahre**

Theoretische und praktische Ausbildung

Theorie -

Mindestumfang des Theorieunterrichts
(Doppelstunden zu je 90 Min.)

	Bei Vorbesitz von Klasse		
	B	C1 oder D1	D
Grundunterricht	6	6	6
Klassenspezifischer Unterricht	10	4	2
Gesamt	16	10	8

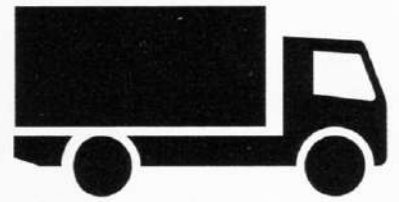
Praxis -

Mindestumfang der Sonderfahrten
(Dauer jeweils mind. 45 Minuten)

	Bei Vorbesitz von Klasse	
	B	C1
Schulung auf Bundes- oder Landstraßen	5	3
Schulung auf Autobahnen oder autobahn-ähnlichen Kraftfahrstraßen (Anlage 4 Nr. 2 FahrschAusbO)	2	1
Schulung bei Dämmerung oder Dunkelheit	3	1
Gesamt	10	5

Klasse C1

Fahrzeugart



- Kraftfahrzeuge – ausgenommen Kraftfahrzeuge der Klassen AM, A1, A2 und A – mit einer zulässigen Gesamtmasse von **mehr als 3.500 kg aber nicht mehr als 7.500 kg**, die zur Beförderung von nicht mehr als acht Personen außer dem Fahrzeugführer ausgelegt und gebaut sind.

Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg dürfen mitgeführt werden.

Mindestalter: **18 Jahre**

Vorbesitz **Klasse B** erforderlich

Beinhaltet **keine** anderen Klassen

Geltungsdauer des Führerscheins: **5 Jahre**, Geltungsdauer der Fahrerlaubnis: **bis zum 50. Lebensjahr, ab dem 45. Lebensjahr befristet auf 5 Jahre**

Theoretische und praktische Ausbildung

Theorie -

Mindestumfang des Theorieunterrichts
(Doppelstunden zu je 90 Min.)

Grundunterricht

Klassenspezifischer Unterricht

Gesamt

**Bei Vorbesitz von Klasse
B D1 oder D**

6

6

12

6

2

8

Praxis -

Mindestumfang der Sonderfahrten
(Dauer jeweils mind. 45 Minuten)

Schulung auf Bundes- oder Landstraßen

Schulung auf Autobahnen oder autobahnähnlichen Kraftfahrstraßen (Anlage 4 Nr. 2 FahrschAusbO)

Schulung bei Dämmerung oder Dunkelheit

Gesamt

3

1

1

5

Klasse C1E

Fahrzeugart



- ▶ **Kombinationen aus Kraftfahrzeugen der Klasse C1 und Anhänger** mit mehr als 750 kg zulässiger Gesamtmasse.
- ▶ **Kombination aus einem Kraftfahrzeug der Klasse B und einem Anhänger**, dessen zulässige Gesamtmasse größer ist als 3.500 kg.

Die zulässige Gesamtmasse der Kombination darf jeweils nicht mehr als 12.000 kg betragen!

Mindestalter: **18 Jahre**

Vorbesitz **Klasse C1** erforderlich

Beinhaltet Klassen: **BE; D1E** bei Besitz von **D1**

Geltungsdauer des Führerscheins: **5 Jahre**, Geltungsdauer der Fahrerlaubnis: **bis zum 50. Lebensjahr, ab dem 45. Lebensjahr befristet auf 5 Jahre**

Theoretische und praktische Ausbildung

Theorie -

Keine theoretische Ausbildung vorgeschrieben.

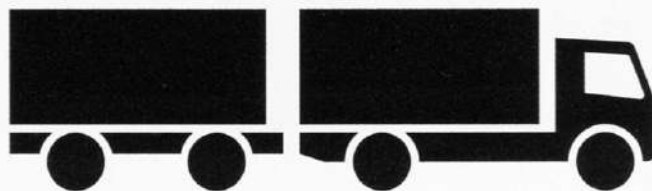
Praxis -

Mindestumfang der Sonderfahrten
(Dauer jeweils mind. 45 Minuten)

	Bei Vorbesitz von Klasse C1	Wenn C1 und C1E in einem gemeinsamen Ausbildungsgang erworben werden		
		Solo	Zug	gesamt
Schulung auf Bundes- oder Landstraßen	3	1	3	4
Schulung auf Autobahnen oder autobahn-ähnlichen Kraftfahrstraßen (Anlage 4 Nr. 2 FahrschAusbO)	1	1	1	2
Schulung bei Dämmerung oder Dunkelheit	1	0	2	2
Gesamt	5	2	6	8

Klasse CE

Fahrzeugart



- **Kombinationen aus Kraftfahrzeugen der Klasse C und Anhänger** mit mehr als 750 kg zulässiger Gesamtmasse.

Mindestalter: **siehe Klasse C**

Vorbesitz **Klasse C** erforderlich

Beinhaltet Klassen: **C1E, BE, T; D1E** bei Besitz von Klasse **D1; DE** bei Besitz von Klasse **D**

Geltungsdauer des Führerscheins: **5 Jahre**, Geltungsdauer der Fahrerlaubnis: **5 Jahre**

Theoretische und praktische Ausbildung

Theorie -

Mindestumfang des Theorieunterrichts (Doppelstunden zu je 90 Min.)	Bei Vorbesitz von Klasse C
Grundunterricht	6
Klassenspezifischer Unterricht	4
Gesamt	10

Praxis -

Mindestumfang der Sonderfahrten (Dauer jeweils mind. 45 Minuten)	Bei Vorbesitz von Klasse C	Wenn C und CE in einem gemeinsamen Ausbildungs- gang erworben werden		
		Solo	Zug	gesamt
Schulung auf Bundes- oder Landstraßen	5	3	5	8
Schulung auf Autobahnen oder autobahn- ähnlichen Kraftfahrstraßen (Anlage 4 Nr. 2 FahrschAusbO)	2	1	2	3
Schulung bei Dämmerung oder Dunkelheit	3	0	3	3
Gesamt	10	4	10	14

Ergänzende Erläuterungen zu den Klassen C und CE:

► **Gilt das Mindestalter von 21 Jahren für alle Bewerber um die Klassen C/CE?**

Das Mindestalter wurde von 18 auf 21 Jahre hochgesetzt und gilt für alle Führerscheinbewerber dieser Klassen, also auch für Personen, die von den Vorschriften des BKrFQG ausgenommen sind.

► **Gibt es die Möglichkeit, die Fahrerlaubnis der Klassen C/CE schon mit 18 Jahren zu erwerben?**

Diese Möglichkeit besteht, wenn der Bewerber die Berufsausbildung zum Berufskraftfahrer bzw. zur Fachkraft im Fahrbetrieb durchläuft oder abgeschlossen hat. Außerdem können diese Fahrerlaubnisklassen mit 18 Jahren erworben werden, wenn die Grundqualifikation über die umfangreiche Prüfung bei der IHK erworben wurde. Allerdings setzt die Zulassung zur Prüfung für die Grundqualifikation den Besitz einer Lkw-Fahrerlaubnis voraus. Denkbar wäre, mit 18 Jahren zunächst die Fahrerlaubnisklasse C₁ zu erwerben und danach die Prüfung für die Grundqualifikation abzulegen. Mit dem Nachweis der Grundqualifikation könnte dann die Klasse C/CE erworben werden.

► **Muss ich mich einem Gesundheitstest unterziehen?**

Bei Antragstellung für die Klassen C/CE sind vorzulegen:

- ein ärztliches Zeugnis, das der Hausarzt ausfertigen kann (bei Antragstellung nicht älter als ein Jahr),
- ein Nachweis über das Sehvermögen. Dieser Nachweis kann von einem Augenarzt, einem Arbeits- oder Betriebsmediziner, einem Arzt bei der Begutachtungsstelle für Fahreignung oder einem Arzt des Gesundheitsamtes oder einem anderen Arzt der öffentlichen Verwaltung ausgestellt werden (Nachweis darf bei Antragstellung nicht älter als zwei Jahre sein).

Beide können auch von einem dafür zugelassenen Betriebsarzt ausgefertigt werden.

► **Kann ich die Klassen C und CE im direkten Zugang, also ohne vorher eine andere Klasse zu besitzen, erwerben?**

Die Erteilung der Klasse C setzt den Besitz oder die Erfüllung der Voraussetzungen für die Erteilung der Klasse B voraus. Die Klasse C kann auch in einem Ausbildungsgang zusammen mit Klasse B erworben werden. Möglich wäre sogar der gleichzeitige Erwerb der Klassen B, C und CE. Dabei ist zu beachten:

- der Zusatzbogen für Klasse C darf erst ausgegeben werden, wenn die theoretische Prüfung für Klasse B bestanden ist, der Zusatzbogen CE erst, wenn C bestanden ist,
- die praktische Prüfung für Klasse C darf erst nach erfolgreicher praktischer Prüfung der Klasse B angetreten werden, die Prüfung der Klasse CE erst nach bestandener Prüfung der Klasse C,
- die Fahrerlaubnis der Klasse C darf frühestens zusammen mit der Klasse B erteilt werden, die der Klasse CE frühestens mit der Klasse C.

Im Regelfall ist die Klasse C jedoch eine echte Erweiterungs-Klasse, die erst einige Zeit nach Erwerb der Klasse B – oft liegen mehrere Jahre dazwischen – erworben wird.

Die Klasse CE setzt den Besitz oder die Erfüllung der Voraussetzungen für die Erteilung der Klasse C voraus. Beide Klassen können aber in einem gemeinsamen Ausbildungsgang erworben werden.

► **Berechtigt Klasse C auch zum Führen von motorisierten Zweirädern?**

Klasse C ist kein Motorradführerschein, berechtigt aber zum Führen von Kleinkraftfahrzeugen der Klasse AM (Moped, Mokick). Warum? Weil der Besitz der Fahrerlaubnisklasse B unbedingte Voraussetzung für die Erlangung der Klasse C ist. Und Klasse B schließt die Klassen AM und L ein.

► **Darf ich mit Klasse C einen Anhänger mitführen?**

Es dürfen nur Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg mitgeführt werden.

► **Für welchen Zeitraum werden die Fahrerlaubnisse der Klassen C und CE erteilt?**

Die Fahrerlaubnisse werden nur befristet auf fünf Jahre erteilt. Der erste Fünf-Jahreszeitraum beginnt an dem Tag, an dem die Fahrerlaubnisbehörde den Auftrag zur Herstellung des Kartenführerscheins an die Bundesdruckerei schickt.

Nach Vorlage von Bescheinigungen über die ärztliche Untersuchung, die bei Antragstellung nicht älter als ein Jahr sein darf, und die Untersuchung des Sehvermögens, die bei Antragstellung nicht älter als zwei Jahre sein darf, wird die Fahrerlaubnis auf weitere fünf Jahre verlängert. Die Verlängerung setzt rechtzeitige Antragstellung voraus (mindestens sechs Wochen vor Ablauf der Gültigkeit). Bei der Verlängerung wird für die neue Gültigkeit das Datum zugrunde gelegt, zu dem die Geltung der bisherigen Fahrerlaubnis endet.

Wird die Fahrerlaubnis nicht rechtzeitig verlängert, darf nach Ablauf der Befristung nicht mehr von ihr Gebrauch gemacht werden.

► **Wie lange ist der Führerschein der Klassen C und CE gültig?**

Auch die Geltungsdauer des Führerscheins ist auf fünf Jahre befristet. Das bedeutet, dass auch dann ein neuer Führerschein beantragt werden muss, wenn auf die Weitergeltung der Fahrerlaubnis verzichtet wird.

► **Wofür ist Klasse CE erforderlich?**

Die Klasse CE ist der typische Lastzugführerschein, also erforderlich, wenn hinter einem Lkw der Klasse C ein Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg mitgeführt wird.

► **Was setzt die Klasse CE voraus?**

Die Erteilung der Klasse CE setzt den Besitz oder die Erfüllung der Voraussetzungen für die Erteilung der Klasse C voraus. Auch die Klasse CE kann – was aber mehr eine theoretische Möglichkeit ist – in einem Ausbildungsgang zusammen mit den Klassen B und C erworben werden; dafür gelten dieselben Bedingungen wie für Klasse C. Oft wird die Klasse CE zusammen mit der Klasse C erworben.

► **Müssen Inhaber der Klasse C für den Erwerb von Klasse CE eine theoretische und praktische Ausbildung durchlaufen?**

Ja, beide.

Ergänzende Erläuterungen zu den Klassen C1 und C1E:

► **Wie unterscheiden sich die Berechtigung von C1 und C?**

Die Klasse C1 berechtigt zum Führen mittlerer Lkw mit einer zulässigen Gesamtmasse bis 7,5 t; sie überbrückt die Lücke zwischen dem leichten Lkw der Klasse B (bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse) und dem schweren Lkw der Klasse C.

► **Welche Vorteile/Nachteile hat es, diese Unterklasse zu erwerben?**

Lkw bis 7,5 t zulässige Gesamtmasse haben in der verladenden Wirtschaft, im Handwerk und im Verteilerverkehr weite Verbreitung. Trotzdem wurde der Klasse C1 von Anfang an nur eine geringe Nachfrage vorausgesagt.

► **Welche Erleichterungen bestehen gegenüber dem Erwerb der Klasse C?**

Bei der Ausbildung, namentlich bei den sog. Sonderfahrten, ergeben sich Erleichterungen, die aber eher als geringfügig zu bezeichnen sind. 21-Jährige und ältere sind mit der Klasse C besser beraten, weil sie die Klasse C1 einschließt und die wichtigsten Erteilungsvoraussetzungen (ärztliche Untersuchungen, Erste Hilfe) praktisch dieselben sind wie bei Klasse C. Auch der Umfang der Ausbildung und somit auch die Kosten sind nur unwesentlich geringer als für die wesentlich höherwertige Klasse C.

► **Kann die Klasse C1 zusammen mit Klasse B erworben werden?**

Die Ausführungen zu Klasse C über einen evtl. gemeinsamen Ausbildungsgang mit Klasse B, Mitführen eines Anhängers, Einschlussregelungen, ärztliche Zeugnisse und Befristung gelten sinngemäß auch für Klasse C1.

► **Wozu berechtigt Klasse C1E?**

Die Klasse C1E ist die Anhängerklasse zu Klasse C1, sie erlaubt das Mitführen eines Anhängers mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg.

Außerdem ist diese Klasse erforderlich, wenn hinter einem Kraftfahrzeug der Klasse B ein Anhänger mitgeführt wird, dessen zulässige Gesamtmasse größer ist als 3.500 kg.

In beiden Fällen darf die zulässige Gesamtmasse der Kombination 12.000 kg nicht übersteigen.

► **Was setzt die Klasse C1E voraus?**

Die Erteilung der Klasse C1E setzt den Besitz oder die Erfüllung der Voraussetzungen für die Erteilung der Klasse C1 voraus. Die Ausführungen über einen evtl. gemeinsamen Ausbildungsgang mit Klasse B und C1, Einschlussregelungen, ärztliche Zeugnisse und Befristung gelten sinngemäß auch für Klasse C1E.

Wichtiger Unterschied: Bei Klasse C1E entfallen die theoretische Ausbildung und Prüfung.

► **Für welchen Zeitraum werden die Fahrerlaubnisklassen C1 und C1E erteilt?**

Die Klassen C1 und C1E werden bei der Ersterteilung auf das 50. Lebensjahr befristet. Danach wird die Fahrerlaubnis nach Vorlage von Bescheinigungen über die ärztliche Untersuchung, die bei Antragstellung nicht älter als ein Jahr sein darf, und die Untersuchung des Sehvermögens, die bei Antragstellung nicht älter als zwei Jahre alt sein darf, für jeweils 5 Jahre verlängert. Die Verlängerung setzt eine rechtzeitige Antragstellung voraus (mindestens 6 Wochen vor Ablauf der Gültigkeit).

Wird die Fahrerlaubnis nicht rechtzeitig verlängert, darf nach Ablauf der Befristung nicht mehr von ihr Gebrauch gemacht werden. Ist der Antragsteller zwischen 45 und 50 Jahre alt, wird die Fahrerlaubnis auf 5 Jahre befristet.

► **Dürfen Inhaber der Fahrerlaubnisklasse C1 oder C1E, die noch nicht 21 Jahre alt sind, ohne weiteres Kraftfahrzeuge dieser Klasse führen?**

Sofern es sich um Fahrten der gewerblichen Güterbeförderung handelt, ist neben der Fahrerlaubnis auch der Besitz der Grundqualifikation erforderlich.